Ausschreibung der Entsorgung des entwässerten Klärschlammes sowie von Rechen-/Sandfanggut der KA Borsdorf des AZV Parthe in 04451 Borsdorf, Am Klärwerk, für den Leistungszeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2027 (mit Verlängerungsoption um 1 Jahr)

Verdingungsunterlagen für 2-Jahresvertrag

Bildquelle: www.azv-parthe.de

Mai 2025

Teil 1 Leistungsbeschreibung

1. GRUNDLAGEN 2

2. AUFGABENSTELLUNG 2

3. VORGABEN UND RANDBEDINGUNGEN 2

3.1 Klärschlammentsorgung 2

3.2 Rechen- und Sandfanggut 3

3.3 Containergestellung 3

4. MENGENBILANZ 3

1. VORBEMERKUNGEN 5

1.1 Anlagen zum Leistungsverzeichnis 5

1.2 Verpflichtungen des Bieters 5

1.3 Hinweise für das Ausfüllen des Leistungsverzeichnisses 6

1.4 Bietererklärung 6

1.5 Angebotstermin 6

1.6 Vertragsbedingungen 7

1.7 Ausführungsfristen 7

1.8 Koordinierung / Gewährleistung der Entsorgungssicherheit 7

1.9 Nachweis der Entsorgung und Rechnungslegung 8

1.11 Sicherungspflicht und Haftung des Unternehmers 9

1.12 Ordnung und Sauberkeit 10

1.13 Übertragung von Arbeiten an Dritte 11

1.14 Umweltgefährdung 11

1.15 Rechte des AG 11

1.16 Genehmigungen 11

1.17 Umfang der Arbeiten 11

1.18 Liefer- und Leistungsgrenzen 11

1.19 Sonderkündigungsrecht 12

1.20 Vertragsstrafe 12

1.21 Gerichtsstand 13

2. LEISTUNGSPOSITIONEN 13

2.1 Klärschlammentsorgung 13

2.2 Rechengutentsorgung 18

2.3 Sandfanggutentsorgung 22
3. ERKLÄRUNG DES BIETERS 26
4. LISTE DER BEIZUFÜGENDEN UNTERLAGEN UND NACHWEISE 27

Anlagen

Anlage 1	**Anlage 1.1 Klärschlamm Prüfbericht PN 03-2025**
	Anlage 1.2 Klärschlamm Beurteilung PN 03-2025
	Anlage 1.3 Rechengut Prüfbericht PN 03-2025
	Anlage 1.4 Rechengut Beurteilung PN 03-2025
	Anlage 1.5 Sandfanggut Prüfbericht PN 03-2025
	Anlage 1.6 Sandfanggut Beurteilung PN 03-2025
	Anlage 1.7 Sicherheitsdatenblatt GoFloc CE 3400
Anlage 2	**VHB-Formblatt**
	Anlage 2.1 VHB 221
	Anlage 2.2 VHB 223
Anlage 3	**Fotodokumentation**

Teil 1

Leistungsbeschreibung / Erläuterungsbericht

1. GRUNDLAGEN

Rechtliche Grundlage für die zu erbringenden Leistungen bilden die nachfolgenden Gesetze und Normen in der jeweils gültigen Form:

- Wasserhaushaltgesetz – WHG
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV)
- Klärschlammverordnung – AbfKlärV
- Wassergesetz der jeweiligen Bundesländer
- Gesetze und/oder Verordnungen zu Abfallwirtschaft und Bodenschutz der jeweiligen Bundesländer

2. AUFGABENSTELLUNG

Der Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe (AZV Parthe) erstellt die Ausschreibungsunterlagen für die Entsorgung des entwässerten und ausgefaulten Klärschlammes sowie des anfallenden Rechen- und Sandfanggutes der Kläranlage Borsdorf.

3. VORGABEN UND RANDBEDINGUNGEN

3.1 Klärschlammentsorgung

Der Klärschlamm der Kläranlage Borsdorf wird durch den Betreiber auf der KA Borsdorf vor Ort mittels Zentrifuge entwässert und in KA-eigenen Containern gelagert. Der durchschnittliche Trockengehalt des Klärschlammes beträgt ca. 22 % TS.

Durch den Auftragnehmer sind ca. 58 t pro Woche auf geeignete Art und Weise zu verwerten, z.B. durch Kompostierung, Verbrennung o.ä. Auf einer quer unter der Auswurfvorrichtung errichteten selbstfahrenden Verschiebeanlage stehen i.d.R. 5 Container, die kontinuierlich mit dem entwässerten Klärschlamm beschickt werden können, sodass entsprechend der Transporttechnologie des Auftragnehmers mindestens 2 oder 3 befüllte Container abgefahren werden können (s. Anlage 3).

Zertifikate bzw. Laboruntersuchungen des Klärschlammes werden durch den AG veranlasst und beigestellt. Die Untersuchungsergebnisse werden unmittelbar dem Auftragnehmer und der Verwertungsstelle (sofern nicht selber Auftragnehmer) zur Kenntnis gegeben.

Ebenso wird der AN über den Polymereinsatz zur Schlammkonditionierung informiert (Hersteller, Produktbezeichnung, Anteil Wirksubstanz, Dosiermenge).

3.2 Rechen- und Sandfanggut

Das auf der KA Borsdorf anfallende Rechengut wird entwässert in einen 10 m^3- Container abgeschlagen und ist einer Entsorgung/Verwertung zuzuführen.

Das auf der KA Borsdorf anfallende Sandfanggut wird in einen Container mit ca. 5 m^3 abgeworfen und ist ebenfalls einer Entsorgung/Verwertung zuzuführen.

Es fallen durchschnittlich 10 Entsorgungen für Rechengut und 10 Entsorgungen für Sandfanggut pro Jahr an.

3.3 Containergestellung

Die KA Borsdorf verfügt über eine ausreichende Anzahl Container (10 St. mit 10 m^3, 3 St. mit 5 m^3 Inhalt). Durch den Auftragnehmer sind deshalb keine eigenen Container zu stellen.

4. MENGENBILANZ

Für die Klärschlammentsorgung werden gegenwärtig durchschnittlich 3.000 t/a durch den AZV Parthe ausgewiesen Im Jahr 2024 mussten aufgrund der Grenzwertüberschreitung von Cadmium ca. 50 % der Jahresmenge an entwässerten Klärschlamm thermisch entsorgt werden. Dementsprechend wird für den ausgeschriebenen Entsorgungszeitraum von einer zu entsorgenden Klärschlammmenge von 1500 t/a in der stofflichen Verwertung und 1500 t/a in der thermischen Verwertung ausgegangen.

Die durchschnittlich zu entsorgende Menge Rechengut wird mit 55 t/a angegeben. Die durchschnittlich zu entsorgende Menge Sandfanggut beträgt 55 t/a.

Die Prognose der Entsorgungsvolumina über den Vertragszeitraum geht gegenwärtig von etwa gleichbleibenden Größenordnungen aus.

Teil 2

Leistungsverzeichnis

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 Anlagen zum Leistungsverzeichnis

Nachfolgend aufgeführte und als Anlage beigefügte Tabellen, Erläuterungen und Formblätter sind Bestandteil des Leistungsverzeichnisses:

Anlage 1 Klärschlammanalyse (Prüfbericht und Deklaration der AGROLAB Group Probenahme vom 18.03.2025)
Rechengutanalyse (Prüfbericht und Befund der AGROLAB Group Probenahme vom 18.03.2025)
Sandfanggutanalyse (Prüfbericht und Befund der AGROLAB Group, Probenahme vom 18.03.2025)
Sicherheitsdatenblatt für Polymer GoFloc CE3400 / Fa. HeGo Biotec GmbH

Anlage 2 Formblätter aus dem Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes, Ausgabe/ Stand 2017

- Fbl. 221 –Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation
- Fbl. 223 –Aufgliederung der Einheitspreise

jeweils für Klärschlamm-, Rechengut- und Sandfanggutentsorgung.

(Anmerkung: Die Formblätter Anlage 2 sind nicht zwingend auszufüllen. Es soll damit dem Bieter lediglich die Möglichkeit gegeben werden, die Grundzüge seiner Kalkulationen der Vergabestelle transparent zu machen und eine Angemessenheit der angebotenen Preise besser einschätzen zu können.)

Anlage 3 Fotodokumentation

1.2 Verpflichtungen des Bieters

Der Bieter ist verpflichtet:

- die Verdingungsunterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen und sich von den Verdingungsunterlagen umfassende Kenntnis zu verschaffen;
- den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder Widersprüche aufweisen oder gegen die Art der vorgesehenen Ausführung von Seiten des Bieters Bedenken bestehen;

- bei seiner Kalkulation, insbesondere der Lohnanteile, alle preisrechtlichen Vorschriften und branchenüblichen Berechnungsmerkmale vollständig zu berücksichtigen, da aus möglicher Nichtberücksichtigung im Nachhinein keine zusätzlichen Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden können;
- mit Vertragsabschluss die Urkalkulation im verschlossenen und versiegelten Umschlag an den AG zu übergeben.

Für die angebotenen Leistungen übernimmt der AN die Verpflichtung der Vollständigkeit, d.h. Hauptleistungen und Nebenleistungen, die sich aus den Positionen des LV zwangsläufig ergeben, sind einzukalkulieren, auch wenn sie nicht ausdrücklich im LV erwähnt sind.

Im Sinne dieser Aussage erhobene Forderungen nach zusätzlicher Vergütung werden vom AG grundsätzlich nicht berücksichtigt, d.h. mit dem Angebotspreis ist eine vollumfängliche Leistungserbringung gemäß Anfrage abgegolten.

Glaubt der Bieter, ggf. darüberhinausgehende Leistungen vornehmen zu müssen, so sind diese Leistungen bei der Abgabe des Angebotes geltend zu machen.

1.3 Hinweise für das Ausfüllen des Leistungsverzeichnisses

Punktfolgen (Freistellen) sind vom Bieter in Druckschrift auszufüllen.

Die Angabe von Einheitspreisen wird nur mit zwei Stellen hinter dem Komma geprüft. Änderungen im LV sind unzulässig.
Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

1.4 Biedererklärung

Das Angebot hat nur Gültigkeit, wenn die zu den Verdingungsunterlagen zugehörige Erklärung des Bieters (Teil 2/Pkt. 3 des LV) vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben ist.

1.5 Angebotstermin

Das Angebot ist bis zum **02.07.2025 / 10^{00} Uhr MESZ** einzureichen.

1.6 Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Dienstleistungen entsprechend VgV und GWB werden Bestandteil des Vertrages.

Ergänzend gilt:

Das Auftragsschreiben bzw. der Vertrag haben Vorrang vor der Leistungsbeschreibung.

1.7 Ausführungsfristen

Die Ausführung der Leistungen erstreckt sich auf den Zeitraum vom **01.01.2026 bis 31.12.2027**. Optional besteht die Möglichkeit einer Vertragsverlängerung um 1 Jahr.

1.8 Koordinierung / Gewährleistung der Entsorgungssicherheit

Der Auftraggeber stellt 10 Container (Normcontainer mit 10 m³ Nutzvolumen, geeignet für den Transport von entwässertem Faulschlamm, zulässiges Füllgewicht 7,5 t,) für den AN kostenfrei zur Nutzung (s. Anlage 3).

Die Container sind in direkter Abstimmung mit dem Kläranlagenpersonal zu entleeren.
Der AN hat zu gewährleisten, dass die angeforderten Entsorgungen innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung (Zeit zwischen Information des AN und Eintreffen vor Ort) erfolgen.
Der Auftragnehmer hat eine ständige Abnahmebereitschaft des von der KA Borsdorf zu entsorgenden Klärschlammes zu gewährleisten.
Zwischenlagerflächen sind auf dem Gelände der KA für ca. 3 – 4 Container vorhanden. Im jetzigen Normalbetrieb der KA Borsdorf werden im Mittel arbeitstäglich 2 - 3 Container befüllt.
Das Umsetzen auf die Zwischenlagerflächen muss durch den AN erfolgen.

Für die Entsorgung des Sandfang- und Rechengutes der KA Borsdorf gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie für die Klärschlammentsorgung!
Der AG stellt selbst Normcontainer mit 10 m³ Inhalt kostenfrei zum Transport des Rechengutes und Normcontainer mit 5 m³ Inhalt kostenfrei zum Transport des Sandfanggutes. Die vollständig geleerten Container sind spätestens am nächsten Kalendertag wieder auf der Kläranlage zur Verfügung zu stellen.

Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit hat der AN einen ständigen Ansprechpartner (Name, Telefon u.ä.) schriftlich zu benennen.

Vor Beginn der Dienstleistung hat sich der AN umfassend über die Örtlichkeiten und Bedingungen zur Abholung der gefüllten/Anlieferung der geleerten Container auf der KA Borsdorf zu informieren. Die Fahrer sind, mit Unterstützung des AG, so einzuweisen, dass sie in der Lage sind selbstständig zu handeln. Die ständige Anwesenheit von Betreiberpersonal auf der KA Borsdorf bei Abholung/Anlieferung von Containern kann nicht vorausgesetzt werden. Für die Erbringung der Dienstleistung sollte deshalb möglichst der gleiche Stamm an Fahrerpersonal eingesetzt werden!

Die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit schließt auch alternative Entsorgungswege ein, insbesondere bei veränderten Rahmenbedingungen zur Entsorgung auf Grundlage geänderter/angepasster gesetzlicher Grundlagen.

1.9 Nachweis der Entsorgung und Rechnungslegung

Der zu entsorgende Klärschlamm ist einer umweltverträglichen und sachgerechten Verwertung zuzuführen. **Der AN hat den Verwertungsnachweis entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen (i. B. nach DüMV bei landwirtschaftlicher Verbringung) mit Rechnungslegung beizubringen**.

Die entsorgte Menge ist mit Lieferschein und Wiegekarte nachzuweisen und Bestandteil der Rechnungslegung.

Der AN hat schriftlich dem AG für jede erbrachte Leistung einen Nachweis über:

- Menge des abgefahrenen Klärschlammes
- Angaben zum Entsorger (namentliche Benennung der Arbeitskräfte)
- Unterschrift des Verwerters
- Lieferschein und Wiegekarte beizubringen.

Die Rechnungslegung der erbrachten Leistung erfolgt durch den AN an den AZV Parthe als monatliche Abrechnung der Gesamtleistung mit Ausweisung jeder einzelnen Leistung.

Am Jahresende ist eine Gesamtaufstellung mit Angabe der jeweiligen Verwertungsart/en durch den AN zu erstellen und dem AG zu übergeben.

Analog hat der Nachweis der Entsorgung und Rechnungslegung für das Rechen- und Sandfanggut zu erfolgen.

1.10 Zuschläge / Erschwernisse

Zuschläge oder Zulagen können nicht zusätzlich berechnet werden.
Der Bieter hat sich vor Angebotsabgabe umfassend von den Anforderungen in Kenntnis zu setzen. Alle aus den Anforderungen resultierenden Erschwernisse, auch für das Tragen von Schutzkleidung, -ausrüstung sind in die Einheitspreise einzurechnen. Das betrifft auch Zuschläge für Überstunden u. Ä..
Gleicher Sachverhalt gilt für die Einholung ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen, zusätzlich geforderter Laboruntersuchungen u. Ä..

Ebenso werden nachträgliche Forderungen, die sich aus Nichtbeachtung der gegebenen Anforderungen an die Logistik auf der Kläranlage zur Aufnahme und Absetzen der Container ergeben (s. Pkt. 1.8), nicht anerkannt!

1.11 Sicherungspflicht und Haftung des Unternehmers

Mit Übernahme des Klärschlammes geht die Verantwortung für alle Handlungen an den AN.

Der Unternehmer hat alle zur Sicherung der auszuführenden Arbeiten erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen und durchzuführen. Durch den AN ist im Schadensfall die Beweissicherung eigenverantwortlich vorzunehmen.

Der Unternehmer haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem AG oder dritten Personen erwachsenden unmittelbaren Schäden und verpflichtet sich, den AG von allen gegen diese erhobenen Ansprüche in vollem Umfang freizustellen.
Der AG hat im Verhältnis zu dem Unternehmer keinerlei eigene Sicherungspflicht.

Der AN verpflichtet sich, den AG von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhal-

ten. O.g. Aussagen gelten auch vollständig für die Leistungen von Subauftragnehmern (siehe auch Punkt 1.12).

Zu den zur Sicherung der auszuführenden Arbeiten erforderlichen Maßnahmen gehören auch die umfassende Beachtung aller in Verbindung mit der Leistung stehenden gewerbe- und gesundheitsaufsichtlichen Bestimmungen und die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.

Vor Ausführung der Arbeiten ist durch den Unternehmer die Gewährleistung einer behinderungsfreien Zufahrts- und Entlademöglichkeit zu prüfen und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden zu ergreifen. Sollten Absperrmaßnahmen an Straßen o.ä. erforderlich sein, so sind diese alleinverantwortlich durch den Unternehmer auszuführen.
Alle in diesem Gliederungspunkt aufgeführten Leistungen sind in die Einheitspreise einzurechnen, d.h. sie werden nicht gesondert vergütet.

Der AN hat eine Versicherung abzuschließen, durch die Personenschäden in Höhe von mindestens 1.000.000,0 € und Sachschäden in Höhe von mindestens 500.000,00 € im Einzelfall versichert sind einschließlich einer Umwelthaftpflichtversicherung. Die dafür erforderlichen Aufwendungen sind einzukalkulieren.

1.12 Ordnung und Sauberkeit

Der Unternehmer hat alle durch ihn im Zuge der Ausführung der Leistungen entstandene Verschmutzungen auf nicht in seinem Eigentum befindlichen Grundstücken und öffentlichen Straßen/Wegen sofort zu beseitigen. Diese Arbeiten werden nicht gesondert vergütet.

Sieht sich ein Grundstückseigentümer bei Zuwiderhandlungen gezwungen, diese Verschmutzungen durch Dritte beseitigen zu lassen, so trägt der Unternehmer alle dafür anfallenden Kosten. Diese können dem AG nicht in Rechnung gestellt werden.

Die gefüllten Container sind grundsätzlich nur in abgedecktem Zustand zu transportieren! Die geleerten Container sind nur in gereinigtem Zustand wieder auf der Kläranlage aufzustellen!

Die Abdeckungen werden durch den AG gestellt und sind ausschließlich vom AN

aufzuziehen.

1.13 Übertragung von Arbeiten an Dritte

Die Übertragung von Arbeiten an Dritte ist vom Bieter in seinem Angebot umfassend darzulegen, damit dies in die Entscheidungsfindung zur Beauftragung einfließen kann.

Der AN darf sich zur Erfüllung der ausgeschriebenen Leistungen Dritter nur mit Zustimmung des AG bedienen.
Für die an Dritte übergebenen Leistungen gelten die in der Verdingungsunterlage festgeschriebenen Anforderungen ausnahmslos.

1.14 Umweltgefährdung

Wird dem AN bekannt, dass sich in dem zu entsorgenden Klärschlamm Stoffe befinden, die eine umweltverträgliche Verwertung des Klärschlammes nicht gewährleisten, so hat der AN vor der Verwertung dieses dem AG mitzuteilen.

1.15 Rechte des AG

Der AG ist berechtigt, die Abfuhr und Verwertung zu überwachen und dem AN Weisungen zu erteilen, die einer ordnungsgemäßen Durchführung der Entsorgung dienlich sind. Das schließt das Recht auf Referenzwiegung ein.

1.16 Genehmigungen

Soweit in Zusammenhang mit der Erfüllung der ausgeschriebenen Leistung die Einholung von behördlichen Erlaubnissen oder Genehmigungen erforderlich sind oder werden, sind diese durch den AN ohne zusätzliche Vergütung einzuholen.

1.17 Umfang der Arbeiten

- die zu entsorgenden Mengen des AZV Parthe umfassen gegenwärtig:
  - entwässerter Klärschlamm (durchschn. 22 % TS): ca. 3.000 t pro Jahr (Abfallverzeichnis- Nr.: 190805)
  - Rechengut: ca. 55 t pro Jahr (Abfallverzeichnis- Nr.: 190801)
  - Sandfanggut: ca. 55 t pro Jahr (Abfallverzeichnis- Nr.: 190802).

1.18 Liefer- und Leistungsgrenzen

Die Leistung beginnt mit der Anfahrt zur Kläranlage in 04451 Borsdorf, Am Klärwerk, der Aufnahme der gefüllten Container, erforderlichenfalls Umsetzung der gefüllten

Container auf die Zwischenlagerfläche, Transport des Klärschlammes/Rechen-/Sandfanggutes zur Verwertungsstelle, umweltverträgliche und sachgerechten Verwertung des angelieferten Klärschlammes/Rechen-/Sandfanggutes und endet mit der Rückführung der geleerten und gereinigten Container zur KA Borsdorf.

1.19 Sonderkündigungsrecht

Bei Änderungen der für das Vertragsverhältnis wesentlichen Gesetze und Verordnungen, etwa die Klärschlammverordnung, die Düngemittelverordnung usw., wird ein Sonderkündigungsrecht vereinbart, da die tatsächlichen Auswirkungen auf die Kosten bei etwaigen Änderungen nicht abschätzbar sind.

Das Sonderkündigungsrecht trifft für den Fall zu, dass die Änderung der wesentlichen Rechtsvorschriften zu einer Änderung der Kosten von mehr als 10 Prozent führen. Ändern sich mehrere Rechtsvorschriften, sind die jeweiligen Kostenänderungen zusammenzurechnen, bei teilweiser Kostenerhöhung und teilweiser Kosteneinsparung voneinander abzuziehen. Außer Betracht bleiben solche Gesetzesänderungen, die nicht typischerweise der Abwasserbeseitigung zuzurechnen sind und auch andere Branchen betreffen, beispielsweise Änderungen von Rechtsvorschriften, die zu geänderten Strompreisen führen.

Das Sonderkündigungsrecht kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats ausgesprochen werden.

Sollte keine Einigkeit bestehen, ob die Grenze von 10 Prozent überschritten ist, verpflichten sich die Parteien, ein Gutachten einzuholen. Die Kosten hierfür werden zu gleichen Teilen von beiden Parteien getragen.

1.20 Vertragsstrafe

Bei Nichterfüllung und/oder nichtgehöriger Erfüllung der Leistung für die vollständige, mängelfreie und abgenommene Leistung wird u.a. auf der Grundlage von BGB § 341 (nichtgehörige Erfüllung) eine Vertragsstrafe von

25,00 €/Tag

vereinbart.

Zur nichtgehörigen Erfüllung zählen sämtliche Fälle der nichtgehörigen Erfüllung, wie nicht mängelfreie Erfüllung, unvollständige Erfüllung, nicht rechtzeitige Erfüllung.

1.21 Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Leipzig zuständig.

2. LEISTUNGSPOSITIONEN

2.1 Klärschlammentsorgung

Die Leistung umfasst unter Beachtung aller Randbedingungen und Forderungen gemäß den Vorbemerkungen, auch wenn sie nachfolgend nicht explizit aufgeführt sind, folgende Arbeiten:

<u>Anmerkung:</u> Die Kläranlage ist Mo – Do von 06^{30} Uhr bis 15^{30} Uhr, Fr von 06^{30} Uhr bis 11^{30} Uhr besetzt.

- Anfahrt zur Kläranlage Borsdorf, Rücktransport der vollständig entleerten und gesäuberten Container sowie Stellen der Container am vom Bedienpersonal der Kläranlage festgelegten Standort (i.d.R. absetzen auf die Abfüllanlage und abdecken) und Aufnahme der gefüllten Schlammcontainer (zulässiges Füllgewicht 7,5 t) auf das Transportfahrzeug und Transport zur Verwertungsstelle entsprechend Aufforderung des AG innerhalb von 24 h.

- Herstellen notwendiger Sicherungsmaßnahmen, Sperrungen u.ä., die zur gefahrlosen Aufnahme und nach Leerung zum Stellen des Containers erforderlich sind, liefern, vorhalten und beseitigen

- Entfernung aller im Zuge dieser Arbeiten anfallenden Verschmutzungen

- Umweltverträgliche Verwertung des von der Kläranlage Borsdorf angelieferten Klärschlammes mit Verwertungsnachweis.

- Dokumentation der erbrachten Leistung (Menge des Klärschlammes, Entsorger, Entsorgungsnachweis usw.) einschließlich Gegenzeichnung des Kläranlagenpersonals für die Richtigkeit der Angaben; Nachweis des kompletten Entsorgungsweges und Übergabe der Nachweise an den AG

- Für die Transportkosten wird eine Preisgleitklausel vereinbart. Der AN und AG kann erstmalig nach Ablauf der ersten 12 Monate eine Anpassung des vereinbarten Entgeltes beantragen.

Diese errechnet sich wie folgt und wird auch beim Rechnen- und Sandfangut angewendet:

$$P_n = P_0 \times (0{,}32 \times \frac{L_n}{L_0} + 0{,}26 \times \frac{D_n}{D_0} + 0{,}32 \times \frac{M_n}{M_0} + 0{,}10 \times \frac{T_n}{T_0})$$

Definitionen:

P_n	=	Entgelt Transport des jeweiligen Jahres in € (netto)
P_0	=	Entgelt Transport bei Vertragsabschluss
n	=	Jahr der Preisanpassung
L_n	=	Index des der Preisanpassung vorausgehenden Jahres, nach dem Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen gem. Statistischem Bundesamt, Fachserie 16, Reihe 4.3; Deutschland; Wirtschaftszweig H49 Landverkehr (WZ 2008)
L_0	=	Basis-Index des dem Vertragsbeginn vorausgehenden Jahres (2025), nach dem Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen gem. Statistischem Bundesamt, Fachserie 16, Reihe 4.3; Deutschland; Wirtschaftszweig H49 Landverkehr (nach WZ 2008)
D_n	=	Index des der Preisanpassung vorausgehenden Jahres, nach dem Index für Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher gem. Statistischem Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 178, GP-19 20 26 005 2
D_0	=	Basis-Index des dem Vertragsbeginn vorausgehenden Jahres (2025), nach dem Index für Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher gem. Statistischem Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 178, GP-19 20 26 005 2
M_n	=	Index des der Preisanpassung vorausgehenden Jahres, nach dem Index für Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken gem. Statistischem Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 578, GP-29 10 4
M_0	=	Basis-Index des dem Vertragsbeginn vorausgehenden Jahres (2025), nach dem Index für Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken gem.

Statistischem Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 578, GP-29 10 4

T_n = Der am 01.01. des Jahres der Preisanpassung gültige Mautsatz für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 18 Tonnen sowie vier oder mehr Achsen und der Schadstoffklasse S 6 (Euro 6), gem. § 3 Absatz 3 BFStrMG i.V.m. Anlage 1 zum BFStrMG

T_0 = Der am 01.01.2026 gültige Mautsatz für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 18 Tonnen sowie vier oder mehr Achsen und der Schadstoffklasse S 6 (Euro 6), gem. § 3 Absatz 3 BFStrMG i.V.m. Anlage 1 zum BFStrMG; € 0,187

Die Mitteilung über die Entgeltanpassung für das laufende Vertragsjahr erfolgt umgehend nach der Veröffentlichung der entsprechenden Indices. Die unterjährigen Abrechnungen werden deshalb solange auf Basis des Vorjahresentgeltes vorgenommen, bis die Mitteilung über die Entgeltanpassung erfolgt. Aufgelaufene Differenzen zum angepassten Entgelt werden mit der nächsten fälligen unterjährigen Zahlung nach Mitteilung über die Entgeltanpassung verrechnet.

- In den Verwertungspreis sind alle anfallenden Arbeiten, Koordination zwischen Transport und Verwertung, auch für Koordination, Erfassung der Kenndaten, Übermittlung dieser an den AG sowie der Aufwand für die Rechnungslegung, Information des Verwerters usw. einschließlich der Aufwendungen für die Verwertung des Klärschlammes (z. B. Gebühren der Kompostierungsanlage o. ä.) einzukalkulieren.
  Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet.

Darstellung des Entsorgungsweges - Stoffliche Verwertung:

Verwertungsstelle/-ort (Firmenname, Anschrift):

……

……

……

……

Art der stofflichen Verwertung

(kurze Darstellung der Verwertungstechnologie und eventueller Weiterverwertung)

……

……

……

……

Darstellung des Entsorgungsweges - Thermische Verwertung:

Verwertungsstelle/-ort (Firmenname, Anschrift):

……

……

……

……

Art der thermischen Verwertung

(kurze Darstellung der Verwertungstechnologie und eventueller Weiterverwertung)

……

……

……

……

Stoffliche Verwertung:

Verwertungspreis (VP_S Stoffliche Verwertung) …….. € / t netto

Transportpreis für 2026 (P_0) ……€/ t netto

Gesamtpreis (GP_S) = (VP_S+P_0) ……€/ t netto

Jahrespreis-Entsorgung (JP_S) = GP_S x 1.500 t / a …… € /a netto

Thermische Verwertung:

Verwertungspreis (VP_T Thermische Verwertung) …….. € / t netto

Transportpreis für 2026 (P_0) ……€/ t netto

Gesamtpreis (GP_T) = (VP_T+P_0) ……€/ t netto

Jahrespreis-Entsorgung (JP_T) = GP_T x 1.500 t / a …… € /a netto

Dem Angebot ist eine detaillierte Darstellung der Verwertungswege und der Verwertungstechnologien von der Übergabestelle bis zum Verbleib sämtlicher Reststoffe beizufügen. Dabei ist nachzuweisen, dass die angebotenen Verwertungswege die Berechtigung und Genehmigung zur Aufnahme und Verwertung des Entsorgungsgutes besitzt. Ebenso sind Zwischenlagerungsmöglichkeiten bzw. die Möglichkeit von Verbundkonzepten darzustellen, wenn die angebotenen Verwertungswege ausfallen.

2.2 Rechengutentsorgung

Die Leistung umfasst unter Beachtung aller Randbedingungen und Forderungen gemäß den Vorbemerkungen, auch wenn sie nachfolgend nicht explizit aufgeführt sind, folgende Arbeiten:

<u>Anmerkung:</u> Die Kläranlage ist Mo – Do von 06^{30} Uhr bis 15^{30} Uhr, Fr von 06^{30} Uhr bis 11^{30} Uhr besetzt.

- Anfahrt zur Kläranlage Borsdorf, Rücktransport des vollständig entleerten und gesäuberten Containers, sowie Stellen des Containers am vom Bedienpersonal der Kläranlage festgelegten Standort (auf dem Gelände der Kläranlage) sowie abdecken und Aufnahme des gefüllten Rechengutcontainers auf das Transportfahrzeug und Transport zur Verwertungsstelle entsprechend Aufforderung des AG innerhalb von 24 h

- Herstellen notwendiger Sicherungsmaßnahmen, Sperrungen u.ä., die zur gefahrlosen Aufnahme und nach Leerung zum Stellen des Containers erforderlich sind, liefern, vorhalten und beseitigen

- Entfernung aller im Zuge dieser Arbeiten anfallenden Verschmutzungen

- Umweltverträgliche Verwertung des von der Kläranlage Borsdorf angelieferten Rechengutes mit Verwertungsnachweis entsprechend den geltenden gesetzlichen Anforderungen

- Dokumentation der erbrachten Leistung (Menge des Rechengutes, Entsorger, Entsorgungsnachweis usw.) einschließlich Gegenzeichnung des Kläranlagenpersonals für die Richtigkeit der Angaben

- Für die Transportkosten wird eine Preisgleitklausel vereinbart. Der AN und AG kann erstmalig nach Ablauf der ersten 12 Monate eine Anpassung des vereinbarten Entgeltes beantragen.

  Die Berechnung erfolgt analog der unter Punkt 2.1 Klärschlammentsorgung dargelegten Formel:

- In den Verwertungspreis sind alle anfallenden Arbeiten, Koordination zwischen

Transport und Verwertung, auch für Koordination, Erfassung der Kenndaten, Übermittlung dieser an den AG sowie der Aufwand für die Rechnungslegung, Information des Verwerters usw. einschließlich der Aufwendungen für die Verwertung des Rechengut (z. B. Gebühren der Kompostierungsanlage o. ä.) einzukalkulieren.
Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet.

Darstellung des Entsorgungsweges:

Verwertungsstelle/-ort (Firmenname, Anschrift):

……

……

……

……

Art der Verwertung

(kurze Darstellung der Verwertungstechnologie und eventueller Weiterverwertung)

……

……

……

……

Darstellung eines alternativen Entsorgungsweges:

……

……

……

……

Art der Verwertung

(kurze Darstellung der Verwertungstechnologie und eventueller Weiterverwertung)

……

……

……

……

Verwertungspreis(VP) **…….. € / t netto**

Transportpreis für 2026 (P_0) **……€/ t netto**

Gesamtpreis (GP) = (VP+P_0) **……€/ t netto**

Jahrespreis-Entsorgung (JP) = GP x 55 t / a **……. € /a netto**

Dem Angebot ist eine detaillierte Darstellung des Verwertungsweges und der Verwertungstechnologie von der Übergabestelle bis zum Verbleib sämtlicher

Reststoffe beizufügen. Dabei ist nachzuweisen, dass der angebotene Verwertungsweg die Berechtigung und Genehmigung zur Aufnahme und Verwertung des Entsorgungsgutes besitzt. Ebenso sind Zwischenlagerungsmöglichkeiten bzw. die Möglichkeit von Verbundkonzepten darzustellen, wenn der angebotene Verwertungsweg ausfällt.

2.3 Sandfanggutentsorgung

Die Leistung umfasst unter Beachtung aller Randbedingungen und Forderungen gemäß den Vorbemerkungen, auch wenn sie nachfolgend nicht explizit aufgeführt sind, folgende Arbeiten:

<u>Anmerkung:</u> Die Kläranlage ist Mo – Do von 06^{30} Uhr bis 15^{30} Uhr, Fr von 06^{30} Uhr bis 11^{30} Uhr besetzt.

- Anfahrt zur Kläranlage Borsdorf, Rücktransport des vollständig entleerten und gesäuberten sowie Stellen des Containers am vom Bedienpersonal der Kläranlage festgelegten Standort (auf dem Gelände der Kläranlage), sowie abdecken und Aufnahme des gefüllten Sandfanggutcontainers auf das Transportfahrzeug und Transport zur Verwertungsstelle entsprechend Aufforderung des AG innerhalb von 24 h

- Herstellen notwendiger Sicherungsmaßnahmen, Sperrungen u.ä., die zur gefahrlosen Aufnahme und nach Leerung zum Stellen des Containers erforderlich sind, liefern, vorhalten und beseitigen

- Entfernung aller im Zuge dieser Arbeiten anfallenden Verschmutzungen

- Umweltverträgliche Verwertung des von der Kläranlage Borsdorf angelieferten Sandfanggutes mit Verwertungsnachweis entsprechend den geltenden gesetzlichen Anforderungen

- Dokumentation der erbrachten Leistung (Menge des Sandfanggut, Entsorger, Entsorgungsnachweis usw.) einschließlich Gegenzeichnung des Kläranlagenpersonals für die Richtigkeit der Angaben

- Für die Transportkosten wird eine Preisgleitklausel vereinbart. Der AN und AG kann erstmalig nach Ablauf der ersten 12 Monate eine Anpassung des vereinbarten Entgeltes beantragen.

  Die Berechnung erfolgt analog der unter Punkt 2.1 Klärschlammentsorgung dargelegten Formel :

- In den Verwertungspreis sind alle anfallenden Arbeiten, Koordination zwischen Transport und Verwertung, auch für Koordination, Erfassung der Kenndaten, Übermittlung dieser an den AG sowie der Aufwand für die Rechnungslegung, Information

des Verwerters usw. einschließlich der Aufwendungen für die Verwertung des Sandfanggutes (z. B. Gebühren der Kompostierungsanlage o. ä.) einzukalkulieren.
Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet.

Darstellung des Entsorgungsweges:

Verwertungsstelle/-ort (Firmenname, Anschrift):

……

……

……

……

Art der Verwertung

(kurze Darstellung der Verwertungstechnologie und eventueller Weiterverwertung)

……

……

……

……

Darstellung eines alternativen Entsorgungsweges:

……

……

……

……

Art der Verwertung

(kurze Darstellung der Verwertungstechnologie und eventueller Weiterverwertung)

……

……

……

……

Verwertungspreis(VP) **…….. € / t netto**

Transportpreis für 2023 (P_0) **……€/ t netto**

Gesamtpreis (GP) = (VP+P_0) **……€/ t netto**

Jahrespreis-Entsorgung (JP) = GP x 55 t / a **…… € /a netto**

Dem Angebot ist eine detaillierte Darstellung des Verwertungsweges und der Verwertungstechnologie von der Übergabestelle bis zum Verbleib sämtlicher Reststoffe beizufügen. Dabei ist nachzuweisen, dass der angebotene Verwertungsweg die Berechtigung und Genehmigung zur Aufnahme und Verwertung

des Entsorgungsgutes besitzt. Ebenso sind Zwischenlagerungsmöglichkeiten bzw. die Möglichkeit von Verbundkonzepten darzustellen, wenn der angebotene Verwertungsweg ausfällt.

3. ERKLÄRUNG DES BIETERS

Der Unternehmer erklärt, dass er die Verdingungsunterlagen eingehend zur Kenntnis genommen und seinem Angebot zugrunde gelegt hat.

Der Unternehmer erklärt, dass er sich über die Örtlichkeiten, ihre Lage, ihre Zugänglichkeit usw. sowie über alle Bedingungen, welche die Preisbildung beeinflussen, unterrichtet hat und keine Nachforderungen infolge Unkenntnis der Verhältnisse gestellt werden.

Er versichert, für eine fachgerechte Ausführung der angefragten Leistungen ein in jeder Hinsicht einwandfreies und bindendes Angebot erstellt zu haben.

Er verpflichtet sich, die ausgeschriebenen Arbeiten zu den angebotenen Preisen sachgerecht und fristgemäß unter Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften, auch der nicht in den Verdingungsunterlagen ausdrücklich genannten, auszuführen.

Der Unternehmer erklärt, dass er über den gesamten Vertragszeitraum die uneingeschränkte Entsorgungssicherheit für zu entsorgenden Klärschlamm/ Rechengut/ Sandfanggut der KA Borsdorf gewährleisten kann. Dies schließt alternative Entsorgungswege bei Änderung geltender Gesetzlichkeiten ein!

Diese Erklärung schließt ein, dass der Unternehmer bei Einbeziehung von Dritten in die Dienstleistungserbringung (Subunternehmer für Teilleistungen) bei Ausfall des/der Subunternehmer/s selbstständig und unverzüglich für entsprechenden Ersatz zu sorgen hat ohne Unterbrechung der Entsorgungssicherheit. Dem Auftraggeber entstehende zusätzliche Kosten aus Nichtgewährleistung der Entsorgungssicherheit gehen zu Lasten des Unternehmers.

Der Unternehmer gehört nachstehender Berufsgenossenschaft an:

_____

_____

Ort und Datum

_____

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

4. LISTE DER BEIZUFÜGENDEN UNTERLAGEN UND NACHWEISE

Gemäß Veröffentlichung sind auf Grundlage des GWB bzw. der VgV nachfolgende Unterlagen und Nachweise mit dem Angebot ein zureichen:

a) Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 GeWO

b) Eintragung im Handelsregister/Handwerkerrolle

c) Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach GWB § 123 oder nach Richtlinie 2004/18/EG Teil II Kap. VII Abschn. 2 Art. 45

d) Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung von 1 Mio. € für Personenschäden und 0,5 Mio. € für Sach- und Vermögensschäden einschließlich Umwelthaftpflicht

e) Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre für vergleichbare Leistungen

f) Anzahl der durchschnittlich Beschäftigten der letzten 3 Geschäftsjahre (getrennt nach Berufsgruppen)

g) Kopie Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt (ersatzweise Eigenerklärung)

h) Kopie/en Unbedenklichkeitsbescheinigung Krankenkasse/n

i) Kopie Unbedenklichkeitsbescheinigung Berufsgenossenschaft

j) Erklärung zur Einhaltung von Tariflöhnen

k) Erklärung über die dem Unternehmen zur Durchführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehenden Technik

l) Angaben zum für die Ausführung der Dienstleistung vorgesehenen Personal mit branchentypischer Qualifikation

m) Nachweis der gültigen Kfz-Haftpflichtversicherungen für die vorgesehenen Einsatzfahrzeuge

n) Erlaubnis oder Berechtigung nach Güterkraftverkehrsgesetz GüKG § 3 v. 22.06.1998 (zuletzt geändert 26.11.2020)

o) Nachweis als Entsorgungsfachbetrieb für die angefragten Leistungen

p) Nachweise für die stoffliche Verwertung des Klärschlammes (außer Landwirtschaft): Verwertungsstandort, Betreiber, Anlagenkapazität und Laufzeit, Beschreibung des technischen Verfahrens, Betriebserlaubnis der Verwertungs-/Entsorgungsanlage (Mindestgültigkeit über ausgeschriebenen Leistungszeitraum);
Nachweise bei landwirtschaftlicher Verwertung des Klärschlammes: Beispiel Düngeplanung, Beschreibung der Ausbringung, Beispiel für Lieferscheine/Register

Wenn keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, dürfen die Bescheinigungen und Erklärungen a) bis o) am Tag des Eröffnungstermins nicht älter als 3 Monate ab Ausstellungsdatum sein.

q) Referenzangaben zu vergleichbaren ausgeführten Leistungen in den 3 letzten ab geschlossenen Geschäftsjahren mit Angabe der Projekte und Auftraggeber mit Adresse, Ansprechpartner und Telefonnummer

Die Anforderungen der Nachweise und Erklärungen Pkt. a) bis q) erfolgt auf Grundlage des GWB bzw. der VgV. Bei Bietergemeinschaften sind die unter a) bis q) geforderten Nachweise und Erklärungen von allen Mitgliedern einer Bietergemeinschaft zu erbringen. Bei Einbeziehung von Subunternehmern sind von allen einbezogenen Subunternehmen die Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit zu erbringen.
Bieter oder Bietergemeinschaften, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben, haben gleichwertige Unterlagen und Nachweise nach Maßgabe ihrer Ursprungs- oder Herkunftsländer in beglaubigter deutscher Übersetzung beizubringen.

Anlage 1

Analysen/Sicherheitsdatenblatt GoFloc

Anlage 2

VHB-Formblatt 221 & 223

Anlage 3

Fotodokumentation